

## Informationen zu den neuen / modernisierten Berufen

2015



22. Juli 2015

Im Jahr 2015 treten 16 modernisierte Ausbildungsberufe in Kraft, bei einem weiteren Beruf, dem/der Bergbautechnologe/-in wurden die Prüfungen an die aktuellen Entwicklungen angepasst und für den Beruf Werkfeuerwehrmann/-frau wurde die Erprobungsverordnung in Dauerrecht überführt.

### **Automatenfachmann/-frau** [BGBl Teil I, Nr. 26 vom 3. Juli 2015]

Das bisherige Anrechnungsmodell der Automatenwirtschaft, bestehend aus einem zwei- und einem dreijährigen Beruf, wurde in nur einen, dafür erweiterten dreijährigen Beruf überführt. Der neu gestaltete Beruf Automatenfachfrau/-mann verfügt künftig über zwei Fachrichtungen – Automatenmechanik und Automaten-dienstleistung – für unterschiedliche Einsatzbereiche in der Herstellung von Automaten, der Wartung, Instandhaltung und Betreuung. Die Fachrichtung Automaten-dienstleistung ist insbesondere auf die Abwicklung kaufmännischer Vorgänge und den Umgang mit Kunden z. B. im Bereich der Unterhaltungs- oder Verpflegungsautomaten ausgerichtet. Automatenfachleute sind in Unternehmen tätig, die Automaten herstellen, aufstellen und betreuen oder einsetzen.

### **Bergbautechnologe/-in** [BGBl Teil I, Nr. 18 vom 8. Mai 2015]

Der Beruf Bergbautechnologe/-in wurde ehemals für den Kohlebergbau konzipiert. Heute werden die Fachkräfte vornehmlich im Kali- und Salzbergbau sowie in Tiefbohrunternehmen eingesetzt. Die modifizierte Ausbildungsordnung wurde prüfungstechnisch überarbeitet und an die spezifischen Anforderungen dieser Wirtschaftsbereiche angepasst.

### **Betonfertigteilbauer/in** [BGBl Teil I, Nr. 29 vom 16. Juli 2015]

### **Werksteinhersteller/in** [BGBl Teil I, Nr. 29 vom 16. Juli 2015]

Betonfertigteilbauer/in fertigen Beton- und Stahlbetonfertigteile wie Rohre, Gehwegplatten, Treppenstufen und Gesimse. Sie bearbeiten und gestalten Betonoberflächen und montieren Fertigteile auf der Baustelle. Das handwerkliche Pendant ist der Werksteinhersteller/in (ehem. Betonstein- und Terrazzohersteller/in). Die neue Berufsbezeichnung umfasst alle wesentlichen Werksteingruppen (Betonwerksteine, sonstige künstliche Werksteine und Natursteine). Das Herstellen umfasst auch das Verlegen, Versetzen und Verankern von Werksteinen und Werksteinfertigteilen zu Bauteilen und Bauwerken. Die beiden Berufe bilden eine Berufsgruppe auf der Basis gemeinsamer Kernqualifikationen und erleichtern so den Übergang in Beschäftigung.

### **Bogenmacher/in** [BGBl Teil I, Nr. 30 vom 22. Juli 2015]

### **Geigenbauer/in** [BGBl Teil I, Nr. 30 vom 22. Juli 2015]

Die Neuordnung des/der Zupfinstrumentenmacher/in im letzten Jahr machte eine Neuordnung der Berufe Geigenbauer/in und Bogenmacher/in notwendig, da die drei Berufe gemeinsam beschult werden. Die Neuordnung diente außerdem der Anpassung an aktuelle Entwicklungen und der Modernisierung der Prüfungen für beide Berufe. Geigenbauer und Bogenmacher sind weiterhin traditionell geprägte Berufe, die handwerklich arbeiten. Geigenbauer stellen alle Arten von Streichinstrumenten her: alle Arbeitsschritte von der Teilerstellung bis zur Klangprüfung gehören zu ihren Aufgaben; außerdem reparieren sie beschädigte oder restaurieren historisch wertvolle Instrumente. Bogenmacher stellen in Handarbeit Bögen für die verschiedenen Streichinstrumente her, prüfen ihre Funktionsfähigkeit und reparieren beschädigte Bögen.

### **Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik** [BGBl Teil I, Nr. 28 vom 9. Juli 2015]

Die Verordnung Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik ersetzt die Ausbildungsordnung Gerber/in aus dem Jahr 1981. Die über 30 Jahre alten Inhalte der Ausbildungsordnung waren zwar weiterhin noch aktuell, bedurften aber dennoch einer Anpassung an die gestiegenen Anforderungen an die Qualität des Naturprodukts Leder in der Textil-, Möbel- und insbesondere Automobilindustrie. Außerdem wurden im Rahmen der Neuordnung die veränderten Anforderungen im Umweltschutz berücksichtigt.

**Gießereimechaniker/in** [BGBl Teil I, Nr. 28 vom 9. Juli 2015]

Beim/Bei der Gießereimechaniker/in wurden vor allem die Struktur des Berufs sowie die Prüfungen verändert. Die bisherigen drei Fachrichtungen werden durch die sechs Schwerpunkte Handformguss, Maschinenformguss, Druck- und Kokillenguss, Feinguss, Schmelzbetrieb sowie Kernherstellung ersetzt. Die Prüfungen werden als sog. Gestreckte Prüfungen in zwei Teilen, jeweils zu Mitte und zum Ende der Ausbildung durchgeführt. Dabei erlaubt der „betriebliche Auftrag“ eine besonders realitätsnahe Prüfungsdurchführung.

**Holzmechaniker/in** [BGBl Teil I, Nr. 20 vom 26. Mai 2015]

Der Holzmechaniker/in ist der industrielle Tischler. Die Modernisierung des Berufs trägt der gestiegenen Bedeutung der Montagetechnik Rechnung. Im dritten Ausbildungsjahr kann jetzt nicht nur zwischen der Fachrichtung „Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln oder Rahmen“ und der Fachrichtung „Herstellen von Möbeln und Innenaussteilen“ ausgewählt werden. Neu hinzugekommen ist die Fachrichtung „Montieren von Innenausbauten und Bauelementen“, die insbesondere für solche Jugendliche interessant ist, die gerne unterwegs sind, um ihre Kompetenzen in wechselnden Einsatzorten z. B. auf Messen oder im Haus- und Industriebau im In- oder Ausland einzubringen.

**Kerzenhersteller/in und Wachsbildner/in** [BGBl Teil I, Nr. 30 vom 22. Juli 2015]

Der bisherige Wachszieher wird in den Fachrichtungen Kerzenherstellung und Wachsbildnerie ausgebildet; diese Differenzierung spiegelt sich nun auch in der neuen Berufsbezeichnung Kerzenhersteller/in und Wachsbildner/in wider. Der Beruf wird in den Schwerpunkten Kerzenherstellung oder Wachsbildnerie ausgebildet. Kerzenhersteller/in und Wachsbildner/in stellen Gebrauchs- und Schmuckgegenstände aus Wachs für den häuslichen und sakralen Gebrauch her; sie gießen oder pressen Bienenwachs, Paraffin oder Stearin zu Haushalts-, Schmuck- und Kirchenkerzen. Die Produktion der Kerzen geschieht zumeist maschinell mit Hilfe entsprechender Maschinen und Anlagen. Hierzu müssen sie die Maschinen einrichten und bedienen und den Fertigungsprozess überwachen und steuern. Daneben gibt es die manuelle Kerzenproduktion und die Wachsbildnerie, wo Kerzen entworfen, gestaltet, verziert und modelliert werden.

**Orthopädieschuhmacher/in** [BGBl Teil I, Nr. 30 vom 22. Juli 2015]

Der/Die Orthopädieschuhmacher/in gehört zu den sog. Gesundheitshandwerken. Das Leistungsspektrum umfasst alle schuhtechnischen Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Fußgesundheit, angefangen bei kleinen individuellen Änderungen am Konfektionsschuh über Schuheinlagen bis hin zur Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen oder komplexen Orthesen. Ziel der Neuordnung war in erster Linie die Einführung einer gestreckten Prüfung und natürlich wurden dabei auch die Inhalte der Ausbildungsordnung von 1999 auf den aktuellen Stand gebracht.

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r****Notarfachangestellte/r****Patentanwaltsfachangestellte/r****Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r** [ReNoPat-Berufe: BGBl Teil I, Nr. 43 vom 11. Sept. 2014]

Mit der Novellierung der ReNoPat-Verordnung wurde erstmalig seit 1987 eine umfassende Modernisierung der Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Patentanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vorgenommen. Die eingeführten Bezeichnungen wie die Ausbildungsdauer von drei Jahren bleiben erhalten. Es handelt sich auch zukünftig um eine Berufsgruppe mit vier eigenständigen Berufen, die über gemeinsame Kernqualifikationen verfügen. Inhaltlich gibt es vor allem Neuerungen bzgl. der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Rechts, die zukünftig ebenso wie die Nutzung IT-gestützter Büro-, Informations- und Kommunikationssysteme und des elektronischen Rechtsverkehrs mehr Raum bekommen. Auch gesellschaftliche Veränderungen bei der Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Zahlungsverkehrs wurden berücksichtigt.

**Textil- und Modenäher/in** [BGBl Teil I, Nr. 25 vom 2. Juli 2015]**Textil- und Modeschneider/in** [BGBl Teil I, Nr. 25 vom 2. Juli 2015]

Die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie mit dem zweijährigen Ausbildungsberuf Modenäher/-in und dem dreijährigen Ausbildungsberuf Modeschneider/-in aus dem Jahre 1997 wurde neu konzipiert, um den erheblichen strukturellen und organisatorischen Veränderungen in den Unternehmen Rechnung zu tragen. Textil- und Modenäher/innen fertigen vor allem kleinere Serien, Muster oder Prototypen textiler Erzeugnisse. Sie wählen die Werk- und Hilfsstoffe aus, schneiden die Schnittteile mit Maschinen und Automaten zu und nähen sie zusammen. Die Ausbildung ist so ausgelegt, dass bei einem erfolgreichen Abschluss ein Übergang in den dreijährigen Beruf Textil- und Modeschneider/in bei voller Anrechnung der Ausbildungsdauer möglich ist. Der Einsatz der Textil- und Modeschneider erfolgt in den Unternehmen der Textil- und Modeindustrie vor allem in den Bereichen Entwicklung, Design und Fertigungssteuerung.

**Werkfeuerwehrmann/-frau** [BGBl Teil I, Nr. 21 vom 5. Juni 2015]

Mit dem Beruf Werkfeuerwehrmann/-frau wurde 2009 Neuland betreten, weshalb er auch zunächst als Erprobungsverordnung geschaffen wurde. Der bis dato ausschließlich im öffentlichen Dienst nach Länderecht ausgebildete Beruf wurde in einer fünfjährigen Erprobungsphase mit positivem Ergebnis evaluiert und – mit geringfügigen Änderungen – in eine normale Verordnung nach BBiG überführt. Er dient der Gefahrenabwehr und dem vorbeugenden Brandschutz in Betrieben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wie dies beispielsweise in chemischen Betrieben, an Häfen und Flughäfen, in Kraftwerken oder der Stahlindustrie der Fall ist.